# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 9/10 S**

L 14 R 486/09 (Bayerisches LSG)
S 30 R 4411/03 (SG München)

…… ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. April 2010 - L 14 R 486/09 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 14.4.2010 hat das Bayerische LSG die Erinnerung der Klägerin vom 29.3.2010 wegen überlanger Dauer des Klage- bzw Berufungsverfahrens *(S 30 R 4411/03 bzw L 14 R 486/09),* als unzulässig verworfen.

2 Das LSG hat seinen unanfechtbaren Beschluss *(§ 177 SGG)* im Wesentlichen damit begründet, dass eine erinnerungsfähige Entscheidung des Gerichts nicht vorgelegen habe. Da die Klägerin nach mehr als sieben Jahren Verfahrensdauer eine endgültige Entscheidung des Gerichts anmahne, sei der Rechtsbehelf als Untätigkeitsbeschwerde anzusehen. Diese sei unzulässig, da sie gesetzlich nicht vorgesehen sei. Im Übrigen liege eine Untätigkeit des LSG nicht vor.

3 Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 27.5.2010 "weitere Untätigkeitsbeschwerde" beim BSG gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG eingelegt.

4 Die Beschwerde ist unzulässig. Zutreffend hat das LSG darauf hingewiesen, dass der angegriffene Beschluss von vornherein nicht mit einer Beschwerde an das BSG anfechtbar ist *(§ 177 SGG)*. Dies ist nur ausnahmsweise möglich, zB wenn das LSG das Berufungsverfahren durch Beschluss abgeschlossen hat, ohne die Revision zuzulassen *(§ 160a Abs 1 SGG)* oder wenn es in einer Rechtswegentscheidung selbst die Rechtsbeschwerde zum BSG zugelassen hat *(§ 17 Abs 4 Satz 4 GVG)*. Solche Konstellationen liegen hier nicht vor. Das Beschwerdeverfahren wegen der Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 17.5.2010 - L 14 R 486/09 - ist unter dem Aktenzeichen B 13 R 211/10 B beim BSG anhängig gewesen.

5 Die Beschwerde muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS